



Wallfahrtsstadt

Werl

Der Bürgermeister

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

hier: Maßnahmen zur Kontaktreduzierung

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet von Werl Folgendes angeordnet:

1. Reiserückkehrer aus vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt folgende private und öffentliche Einrichtungen nicht betreten:
 - a. Gemeinschaftseinrichtungen (dazu zählen Kindertageseinrichtungen; Kindertagespflegestellen; Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen; Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; Orte an denen die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ sichergestellt wird) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b. Krankenhäuser; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt; Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken
 - c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wird Folgendes angeordnet:
 - a. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

- b. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher (die Kontaktdaten sind aufzunehmen und vorzuhalten) pro Patient/Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen; ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
 - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - a. alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen
 - b. alle Fitness-Studios und Schwimmbäder einschließlich Saunen
 - c. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
 - d. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - e. Zusammenkünfte in Spielhallen und Wettbüros
 - f. Prostitutionsbetriebe.
 4. Der Zugang zu den Angeboten der Bibliotheken und Restaurants, Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sind zu beschränken und nur noch unter den folgenden Auflagen gestattet:
 - a. Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - b. Reglementierung der Besucherzahlen
 - c. Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - d. es sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen (gem. Hinweisen des Robert-Koch-Institutes) auszuhängen.
 5. Für Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.
 6. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
 7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

8. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1. bis 4. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.
9. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.
10. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Zu Nrn. 1 bis 5:

Nach § 16 Abs. 1 IfSG NRW trifft die zuständige Behörde im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trifft die zuständige Behörde zudem nach § 28 Abs. 1, Satz 1 u. 2 IfSG NRW die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Außerdem kann die zuständige Behörde unter diesen Voraussetzungen auch Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Au-

genbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften bzw. bei Besuch von Einrichtungen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das SARS-CoV-2 Virus die hiesige Region bereits erreicht hat. Im Kreisgebiet von Soest sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde.

Die unter Nrn. 1 bis 5 dargelegten Anordnungen stellen notwendige Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Denn Personenansammlungen, seien sie im privaten oder öffentlichen Bereich, sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Die Anordnungen dienen damit dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen. Die Maßnahme ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts der derzeitigen Gesamtumstände sind auch keine Schutzmaßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die angeordneten Maßnahmen. Das private oder gewerbliche Interesse daran, ohne Einschränkungen die be-

troffenen Tätigkeiten auszuüben, muss zum Schutz der Allgemeinheit dahinter zurücktreten.

Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Wallfahrtsstadt Werl, aber auch alle anderen Städte und Gemeinden zudem bis zum 19.04.2020 im Wege des Erlasses angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die im Tenor genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden (siehe Erlass vom 15.03.2020, Az.: I). Insofern ist mein Ermessen aufgrund dieser aktuellen fachaufsichtlichen Weisung ohnehin eingeschränkt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Zu Nr. 6:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 16 Abs. 8 IfSG sowie § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. 7:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. vor dem Ablauf der Verfügung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nr. 8:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen zu Nrn. 1 bis 5 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung der Ersatzvornahme scheidet vorliegend aus, da es sich hier um eine nicht vertretbare Handlung handelt. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnungen ist aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften nicht zulässig, da andere Zwangsmittel ebenfalls zum angestrebten Ziel führen können.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Nr. 9:

Die in Nrn. 1 bis 5 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Zu Nr. 10:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de).

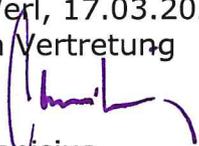
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, 17.03.2020

In Vertretung


Carisius